



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Az: 61.10.02 kr-ad

Kiel, 27.07.2026

Rundschreiben Nr. 163/2026

Online-Sprechstunde zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz am 18. August 2026

Nachdem die Förderrichtlinie zur Umsetzung des LuKIFG jetzt in Kraft getreten ist, haben in der vorletzten Woche dazu zwei Sprechstunden der kommunalen Landesverbände stattgefunden. Als **Anlage** erhalten Sie aktuellen FAQ des Finanzministeriums.

Die jeweils aktuellen FAQ und weitere Informationen des Landes zum LuKIFG finden Sie unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/finanzen/investition-infrastruktur-klimaneutral/investitionen_kommunalesaeule

Um die Maßnahmen sowohl förderrechtlich als auch haushalterisch gut umsetzen zu können, empfehlen wir eine enge Abstimmung zwischen den Fördermittelstellen, den für die Maßnahmen jeweils verantwortlichen Fachbereichen und der Finanzabteilung. Erwartungsgemäß konnten wegen der Schulferien nicht alle Kolleginnen und Kollegen an den beiden Sprechstunden im Juli teilnehmen. Wir hatten daher bereits einen weiteren Termin nach den Sommerferien in Aussicht gestellt. Dieser dient zugleich als Update für die in der Zwischenzeit sich noch ergebenden Fragestellungen. Daher bieten die kommunalen Landesverbände zusammen mit dem Finanzministerium folgende weitere Online-Sprechstunde an:

am Dienstag, 18.08.2026 von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Teilnahme ist unter folgenden Zugang möglich:

Mit dem Zoom-Client beitreten (Wenn der Zoom-Client nicht zur Verfügung steht, wird er automatisch bei ausreichenden Rechten installiert):

<https://kommunit-de.zoom.us/j/63281877116?pwd=RVVrcFA4dm45cTFVK0ZCdnFKcng3dz09#success>

Mit dem Browser beitreten (keine Installation notwendig):

<https://app.zoom.us/jc/63281877116/join>

Städtebund

Städtetag

Wenn Sie dazu aufgefordert werden, geben Sie bitte Meeting-ID oder Kenncode ein:
Meeting-ID: 632 8187 7116
Kenncode: 545113

Mobile Schnelleinwahl:
+496950500951,,63281877116#,,, *545113#
Telefonische Einwahl (Festnetz oder mobil):
+49 69 5050 0951

Hinweis zu Download und Einsichtnahme der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im Mitgliederservice auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung (www.staedteverband-sh.de/Service).

Darüber hinaus können die Rundschreiben auf unserer Austauschplattform Intrakommuna eingesehen werden.

Falls Interesse an einem Einblick in die Informationen auf Intrakommuna besteht, senden Sie eine Nachricht per E-Mail an info@staedteverband-sh.de. Sie erhalten daraufhin eine Einladung zur Registrierung.

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Auf dieser Seite finden Sie im untenstehenden Aufklapp-Element Antworten auf die meistgestellten Fragen zum Thema LuKIFG. Die FAQ werden kontinuierlich weiter entwickelt und angepasst. Sollten Sie eine Frage haben, die nicht im Fragen-Antwort-Katalog erwähnt ist, wenden Sie sich bitte per Email an: lukifg@fimi.landsh.de

Fragen zur Förderfähigkeit (Nr. 2 Förderrichtlinie (RL))

Sind Instandhaltungen förderfähig?

Instandsetzungen sind förderfähig; Instandhaltungen sind nicht förderfähig. Sanierungen sind Investitionen.

Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Instandsetzung kann im Einzelfall schwierig sein, ist aber geübte Praxis. Heranzuziehen sind hierfür die Begriffsbestimmungen aus dem Gruppierungsplan des Bundes (Bundesfinanzministerium - Gruppierungsplan) zu den Gruppen 519 und 521 in Abgrenzung zu den Hauptgruppen 7 und 8. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass es sich um nicht förderfähige Instandhaltungen handelt, wenn die Maßnahme lediglich werterhaltend ist. Erfolgt durch die Investition eine Wertverbesserung der Sache, so handelt es sich um eine (nach dem LuKIFG förderfähige) Instandsetzung.

Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zuge einer förderfähigen Instandsetzung oder Sanierung untrennbar mit durchgeführt werden müssen, können im Rahmen der Vorgaben des § 2 Absätze 3 und 4 VV LuKIFG als notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig sein.

Können ÖPP-Projekte gefördert werden?

Es gelten die allgemeinen Regeln und Vorgaben des Bundes. Das heißt, Investitionskosten sind grundsätzlich förderfähig, Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten sind nicht förderfähig. Das Beihilferecht ist zu beachten.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich? Kann das Sondervermögen als Kofinanzierung im Sinne des Eigenanteils eingesetzt werden?

Das LuKIFG schließt eine Doppelförderung grundsätzlich nicht aus. Es sind dann insbesondere die Voraussetzungen der anderen Förderungen zu prüfen. Nach dem neuem § 4a LuKIFG können die Mittel zur Erbringung von Eigenanteilen, die in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehen sind, wie eigene Haushaltsmittel

eingesetzt werden. (Achtung: EU-Förderungen können mit dem LuKIFG nicht geregelt werden)

Können Maßnahmen gefördert werden, wenn Ausbaubeiträge erhoben werden?

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen steht einer Förderung nicht entgegen. Die Beiträge sind als Finanzierung/Beiträge Dritter anzugeben und dadurch entsprechend abzusetzen.

Können nachfolgende Bauabschnitte förderfähig sein, obwohl der erste Bauabschnitt vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurde?

Gemäß Nr. 5.1a) der Förderrichtlinie „können Investitionsmaßnahmen finanziert werden, sofern sie in Abweichung von Nr. 1.3 VV-K zu § 44 Absatz 1 LHO nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. [...]“. Wird ein selbstständiger Abschnitt nach dem 1. Januar 2025 begonnen, so ist dieser nach Nummer 5.1a) nicht von der Förderung ausgeschlossen.

Zusammenlegung bzw. Zusammengehörigkeit von Maßnahmen

Kann ich mehrere Einzelmaßnahmen unter eine Gesamtmaßnahme fassen, um das Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 € zu erreichen?

Jede Investitionsmaßnahme ist einzeln zu betrachten. Investitionen, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Sachzusammenhang stehen, wie zum Beispiel die Beschaffung unterschiedlicher Spielgeräte beim Bau eines Spielplatzes, sind der jeweiligen Maßnahme zuzurechnen. Maßnahmen können nicht durch die Herstellung eines zeitlichen oder rechnerischen Zusammenhangs zusammengelegt werden.

Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Sind gemeinsame Maßnahmen mehrerer Kommunen möglich?

Ja, Kooperationsmaßnahmen mehrerer Kommunen sind möglich.

Können die Maßnahmen von einem Zweckverband, einer GmbH etc. durchgeführt werden?

Ja, das ist möglich. Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich bestimmter Maßnahmeträger. Der Träger muss allerdings bei Beantragung der Maßnahme bereits existieren. Sofern die Umsetzung also z.B. durch einen Zweckverband erfolgen soll, muss dieser im Voraus

gegründet werden. Overheadkosten sind jedoch nicht förderfähig. Ansprechpartner für das Land bleiben immer die Kommunen.

Es ist auch möglich, dass eine der Gemeinden oder das Amt die Umsetzung der Kooperationsmaßnahme federführend übernimmt. Dies ist bei der Antragstellung für die andere Gemeinde zu vermerken.

Gehen die Rechte und Pflichten aus der Zuwendung bei Übertragung vollständig auf den neuen Zuwendungsempfänger über?

Die Kommunen können die Zuwendungen ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auf andere Zuwendungsberechtigte sowie Ämter, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechtes übertragen, soweit diese kommunale Aufgaben wahrnehmen (§ 3 Abs. 3 LuKIFG sowie § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung). Ansprechpartner/in für das Land bleibt jedoch die Kommune.

Wie sind Kooperationsmaßnahmen zu beantragen?

Die Förderung ist für jede Kommune einzeln zu beantragen. Im Antragsformular ist anzugeben, dass es sich um eine Kooperationsmaßnahme handelt. Bezüglich der Beteiligung der staatlichen technischen Verwaltung („ZBau“) ist die Gesamtförderung der Maßnahme maßgeblich.

Die Beantragung erfolgt unabhängig vom Maßnahmeträger durch diejenige Stelle, die die Verwaltungsgeschäfte der Kommune führt. Eine Beantragung z.B. durch einen Zweckverband ist nicht möglich.

Der Träger der Maßnahme (umsetzende Stelle) ist bei der Beantragung anzugeben.

Fragen zum kommunalen Einzelbudget (Ziff. 4)

Kann eine Gemeinde, die ihr zustehenden Fördermittel sofort in ein Projekt investieren oder gibt es Vorgaben zur zeitlichen oder projektbezogenen Verteilung?

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, steht es der Kommune frei.

Darf die Maßnahme das Einzelbudget der Gemeinde überschreiten?

Ja, das Gesamtvolumen der Maßnahme kann größer sein. Eine Förderung kann allerdings maximal bis zur Höhe des kommunalen Einzelbudgets beantragt werden.

Darf die Maßnahme das Einzelbudget der Gemeinde unterschreiten?

Ja, es ist möglich, das Einzelbudget der Kommune auf mehrere Maßnahmen zu verteilen oder es nicht in voller Höhe auszuschöpfen. Jede Maßnahme muss allerdings das Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 € erreichen.

Kann eine Maßnahme unter 50.000 € liegen, wenn das Einzelbudget der Gemeinde geringer ist?

Nein, es werden nur Maßnahmen mit einem Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 € gefördert. Diese Summe ist eine Vorgabe des Bundes. Ist das kommunale Einzelbudget geringer, muss die Differenz auf andere Art, beispielsweise im Wege einer Kooperationsmaßnahme, finanziert werden.

Verfahren: Antragstellung, Mittelbewirtschaftung (Mittelabruf), Verwendungsnachweis

Was benötige ich, um mich für die Antragstellung anzumelden?

Die Antragstellung erfolgt über das Behördenkonto im Service-Portal SH. Voraussetzung ist ein Elster-Zertifikat. Dieses kann bei Vorliegen von steuerrelevanten Sachverhalten beim zuständigen Finanzamt in SH beantragt werden. Da mangels steuerrelevanter Vorgänge häufig keine Steuernummer für eine Kommune vorliegt, wurde die Möglichkeit einer zentralen Steuernummernvergabe (nur für Zwecke der Registrierung bei Elster, keine steuerlichen Sachverhalte/GKB) im Finanzamt Neubrandenburg - RAB MV geschaffen. Sofern die Antragstellung stellvertretend für eine oder mehrere Gemeinden erfolgt (also z.B. durch das Amt, dem die Gemeinde angehört), muss nur die Antragstellerin/der Antragsteller über ein ELSTER zertifiziertes Behördenkonto verfügen.

Weitere Informationen finden Sie unter - Hilfe - Häufige Fragen zu "Mein Elster" - (Stichwort "RAB")

Gilt mein Antrag nach Ablauf eines Monats als bewilligt (Bewilligungsfiktion)?

Ja, sofern vollständige (Nr. 8 RL) sowie sprechende (111a LVwG) Antragsunterlagen vorliegen und wenn die technische Verwaltung (ZBau) nicht zu beteiligen ist (Nr. 6 VV-K § 44 LHO, Nr. 5.7 RL).

Wann und in welcher Höhe können Mittel abgerufen werden?

Der Mittelabruf (Monatsmeldung) ist ungeachtet des geplanten Anteils an der Förderung zulässig unter der Voraussetzung dass entsprechende beglichene Rechnungen vorliegen

(nachgelagertes Mittelabrufverfahren) und der Mittelabruf im Rahmen des bewilligten Betrages sowie des maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

Nummer 12.3 der Richtlinie (Abschließende Zahlung) bleibt hiervon unberührt. Die letzte Zahlung erfolgt also erst, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und der Verwendungsnachweis vorliegt.

Erfolgen die Monatsmeldungen durch die Kommunen für alle Maßnahmen und Zahlungen kumuliert?

Der Mittelabruf erfolgt im Wege der Monatsmeldung. Eine Monatsmeldung ist nur dann erforderlich, wenn tatsächlich Mittel abgerufen werden. Die Meldung/der Mittelabruf erfolgt durch jede Kommune pro Maßnahme. Die Zahlungen, die der Maßnahme zuzuordnen sind, werden kumuliert.

Liegen die geplanten förderfähigen Ausgaben im Ermessen der Kommune? Können diese z. B. nur 50% des Gesamtvolumens ausmachen?

Die „förderfähigen Ausgaben“ im Rahmen der Gesamtausgaben sind ein feststehender Begriff. Es handelt sich um diejenigen Ausgaben, die nach Nr. 2 der Richtlinie förderfähig sind. Hier hat die Kommune keinen Gestaltungsspielraum. Die Gesamtmaßnahme kann dagegen auch Ausgaben umfassen, die nicht förderfähig sind. Über die Höhe der beantragten Förderung entscheidet die Kommune im Rahmen der rechtlichen Vorgaben selbst.

Wie ist im Fall von Kostensteigerungen oder Veränderungen einer Maßnahme zu verfahren?

Inhaltliche Veränderungen und Kostensteigerungen, die zu einer Erhöhung des Fördermittelbedarfs führen, erfordern einen Änderungsantrag. Im Rahmen der vorliegenden technischen Übergangslösung können Änderungen nur über eine Neubeantragung der Maßnahme abgebildet werden. Im avisierten vollständigen digitalen Verfahren sind vereinfachte Änderungsanträge für unterschiedliche Sachverhalte vorgesehen.

Bei wesentlichen Veränderungen der Maßnahme (beispielsweise im Förderzweck oder Flächenkonzept) ist ein neuer Antrag erforderlich.

Bei Kostensteigerungen, die nicht zu einem erhöhten Fördermittelbedarf führen, ist kein Änderungsantrag erforderlich.

Was passiert, wenn das Investitionsvolumen einer Maßnahme nach deren Abschluss unter 50.000 € liegt?

Es ist davon auszugehen, dass solche Maßnahmen in besonderem Maße der vertieften Prüfung unterzogen werden. In solchen Fällen muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass das Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns der Maßnahme nicht vorhersehbar war.

Nach der Richtlinie soll die Einhaltung der Drei-Monats-Frist Teil der vertieften Prüfung des Landes werden. Wie passt das mit den landesrechtlichen Erleichterungen für Kommunen zusammen?

Die Drei-Monats-Frist ist eine bundesrechtliche Vorgabe, diese kann durch das Zuwendungsrecht des Landes (Ziffer 4 der Anlage 5 VV-K zu § 44 LHO) nicht aufgehoben werden. Da Schleswig-Holstein ein nachlaufendes Mittelabrufverfahren (Mittelabruf für bereits bezahlte Rechnungen) geregelt hat, wird diese Frist in der Praxis nicht relevant.

Fragen zum ZBau-Verfahren (siehe Schaubild)

Wann muss ich die fachlich zuständige technische Verwaltung einbinden?

Siehe Schaubild ZBau.

Davon abweichend kann auf die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung verzichtet werden, wenn die Pflicht zur Einbindung einer technischen Verwaltung erst durch die Einplanung von Fördermitteln gemäß Förderrichtlinie entsteht und der Baubeginn (Spatenstich) der Baumaßnahme vor der Veröffentlichung der Förderrichtlinie liegt. Bei selbstständigen Bauabschnitten ist der Baubeginn der Gesamtmaßnahme entscheidend.

Bei den Mitteln aus dem LuKIFG handelt es sich um Bundesmittel.

Maßgeblich ist stets die Höhe der beantragten Fördersumme für die Maßnahme, nicht deren voraussichtliche Gesamtkosten. Bei Kooperationsmaßnahmen ist auf die gesamte Maßnahme abzustellen, nicht auf die einzelnen Förderbeträge pro Kommune.

Welche Aufgaben übernimmt die technische Verwaltung?

Nummer 2 der Anlage zu Nummer 6 VV-K zu § 44 LHO (ZBau) sieht unter anderem vor, dass der GMSH als fachlich zuständige technische staatliche Bauverwaltung in der Regel folgende Aufgaben übertragen werden sollen:

- Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen
- Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen
- Prüfung der Bauunterlagen
- Überprüfung der Bauausführung
- Prüfung des Verwendungsnachweises

Wie erfolgt die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung?

Die Kommune informiert das Finanzministerium über die Erforderlichkeit der Beteiligung der technischen Verwaltung, die Beauftragung erfolgt durch das Finanzministerium.

Gilt die Monatsfrist (Bewilligungsfiktion) auch für ZBau Maßnahmen?

Ja, wenn die technische Verwaltung zu beteiligen ist, beginnt die Monatsfrist jedoch erst mit Eingang des Prüfvermerks der fachlich zuständigen technischen Verwaltung im Finanzministerium. Eine frühzeitige Einbindung der zuständigen technischen Verwaltung durch die Kommune verkürzt also die erforderliche Prüfdauer.

Weitere Fragen

Ist eine Änderung des Zuwendungszwecks auch vor Ablauf der Zweckbindung möglich?

Gemäß Nummer 8.2.3 VV-K zu § 44 LHO können die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderfähige Zwecke verwendet werden. Eine Änderung des Zuwendungszwecks vor Ablauf der Zweckbindung kann also beim Finanzministerium beantragt werden. Voraussetzung für eine Zustimmung im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist, dass auch für den „neuen“ Zuwendungszweck eine Förderfähigkeit auf Grundlage des LuKIFG nach Maßgabe der Förderrichtlinie besteht.

Wie ist Nummer 15 der Förderrichtlinie zur Verzinsung bei verfrühtem Mittelabruf zu verstehen?

In Nummer 15 der Förderrichtlinie heißt es „Eine Verzinsung findet außerdem statt, wenn die Mittel nach dem LuKIFG entgegen Nummer 10 dieser Förderrichtlinie verfrüht zum Abruf angemeldet und ausgezahlt wurden.“

Die Formulierung gibt die bundesrechtliche Regelung wieder. Das nachlaufende Mittelabrufverfahren in Schleswig-Holstein schließt diesen Fall praktisch aus.

Wie ist im Fall eines Rückforderungsanspruchs der Erstattungsbetrag zu verzinsen?

Entgegen Nummer 8.5 VV-K zu § 44 LHO richtet sich die Verzinsung des Erstattungsbetrages nicht nach § 247 BGB „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“, sondern nach dem „Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben“. Die Zinssätze sind in ihrer Höhe nicht vergleichbar. Der maßgebliche Zinssatz wird i.d.R. durch Schnellbrief des BMF kommuniziert. Nach aktuellem Stand liegt dieser erheblich unter dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Welche Angaben sind hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Investitionsmaßnahmen erforderlich?

Im Rahmen des Antragsformulars wird abgefragt, ob ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geleistet wird. Im Falle der Bestätigung ist der Beitrag zu beschreiben. Anlage 2 der Förderrichtlinie leistet hier eine Hilfestellung. Weitere Meldungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

FAQ FM Stand 24.07.2026